

Inhaltsangabe

- 74. Bekanntmachung betr. Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim S. 181
- 75. Bekanntmachung betr. Aufruf von Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Bornheim S. 182
- 76. Bekanntmachung des Erörterungstermins betr. Planfeststellung gem. §§ 18 S. 183 und 20 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für den „Zweigleisigen Ausbau der Linie 18 zwischen Roisdorf-West und Alfter sowie den Neubau eines Bahnsteigs am Haltepunkt Roisdorf-West“ S. 183
- 77. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim; Beschluss über die Einleitung des Verfahrens und öffentliche Auslegung S. 185
- 78. Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim / Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses S. 187
- 79. Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 43. Änderung in der Ortschaft Bornheim; Öffentliche Auslegung S. 189
- 80. Bebauungsplan Bornheim Nr. 101 D (Ortsteil Bornheim) / 3. Änderung Aufstellung, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und öffentliche Auslegung S. 191

25 Jahre Stadt Bornheim

Eine gute Idee wurde realisiert: Der Jahreskalender 2006 „25 Jahre Stadt Bornheim“. Durch diesen Kalender wird auch auf das im kommenden Jahr anstehende Stadtjubiläum hingewiesen, bei dem die seit 25 Jahren gültige Bezeichnung „Stadt Bornheim“ gefeiert wird. Die Konzeption des ersten Fotokalenders über die Stadt Bornheim lag in den Händen der Volkshochschule Bornheim / Alfter. In dem nun herausgegebenen Kalender ist jedem Monat des Jahres ein Farbfoto eines Motivs aus dem Stadtgebiet zugeordnet. Der Kalender, welcher sich auch ideal als Weihnachtsgeschenk eignet, kann für 8 € pro Stück bei der VHS erworben werden.

Bürgermeister Wolfgang Henseler lädt alle Bürgerinnen und Bürger in folgenden Ortschaften zum „Dialog vor Ort“ ein:

Hemmerich, Mittwoch 19.10.2005, 18.30 Uhr, „Zum Schützenhof“, Kreuzbergstr. 12

Dersdorf, Montag 31.10.2005, 18.30 Uhr, „Chinarestaurant Nan King“, Grünewaldstr. 149

Brenig, Donnerstag 17.11.2005, 18.30 Uhr, Pfarrheim, Haasbachstraße 3

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jedes Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

74.

-181-

Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim**BEKANNTMACHUNG**

In den nachstehend aufgeführten Straßen ist die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt worden:

Ortschaft	Straße	Entwässerungssystem	betriebsfertig seit
Hersel	Rheindorfer Straße (von Hs-Nr. 16 bis Bayerstraße)	Mischwasser-Druckleitung	18.07.2005
Merten	Marsdorfer Gasse (Verlängerung zu Hs-Nr. 26)	Schmutzwasser-druckleitung	25.08.2005
Merten	Rüttersweg (Sportplatz) (Verlängerung zu Hs-Nr. 189)	Schmutzwasser-druckleitung	25.08.2005
Rösberg	Rüttersweg (Verlängerung zu den Hs-Nr. 49, 51 und 53)	Mischsystem	25.08.2005
Rösberg	Rüttersweg (Verlängerung zu Hs-Nr. 79)	Schmutzwasser-druckleitung	25.08.2005
Sechtem	Pickelsgasse (von Hs-Nr. 16 bis Bahnhofstraße)	Mischsystem	12.07.2005
Sechtem	Linowskistraße (von Hs-Nr. 8 bis Bahnhofstraße)	Mischsystem	12.07.2005
Uedorf	Rheinuferweg (von Hs-Nr. 110 bis Altmühlstraße)	Mischwasser-druckleitung	18.07.2005

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 05.12.2001 in der zur Zeit geltenden Fassung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt.

Gemäß § 5 Abs. 8 der Entwässerungssatzung sind die bebauten Grundstücke binnen drei Monaten anzuschließen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind aufzuheben.

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der Genehmigung der Stadt bzw. des Abwasserwerkes. Der Werkleiter bittet die Eigentümer der bebauten Grundstücke, die Herstellung eines Kanalanschlusses unmittelbar bei der Betriebsführerin des Abwasserwerkes, der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen, ☎ (02251) 708-132 oder -224, schriftlich zu beantragen.

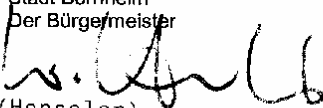
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bornheim, den 15.09.2005

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister


(Henseler)

75.

Bekanntmachung

Betrifft: Aufruf von Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Bornheim

Auf allen Friedhöfen der Stadt Bornheim endet am **31.12.2005** das Nutzungsrecht an Reihengräbern, in denen bis einschließlich **1985** Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr und bis einschließlich **1990** Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr bestattet worden sind.

Die Verfügungsberechtigten der aufgerufenen Gräber werden gebeten, gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 04.02.2004 **bis zum 28.02.2006** die Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Einfassungen zu entfernen und die Grabstätten zu räumen. Nicht fristgerecht entfernte Grabaufbauten und Gewächse gehen gemäß § 23 Abs. 2 der Friedhofssatzung entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Bornheim über. Die abzuräumenden Reihengräber werden außerdem durch besondere Hinweisschilder auf den Grabstätten gekennzeichnet.

Ab 01.03.2006 werden die oben bezeichneten Gräber durch die Stadt Bornheim -kostenfrei- geräumt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Aufforderung kann innerhalb eines Monats, beginnend am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt, beim Bürgermeister in Bornheim, Baubetriebshof, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim, schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden, Widerspruch erhoben werden.

Bornheim, 20. September 2005

STADT  BORNHEIM

-Der Bürgermeister-
Im Auftrag


(Beitzel)

Stadtverwaltungssrat

-183-

Stadt Bornheim

76.

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren

Bekanntmachung des Erörterungstermins

Planfeststellung gem. §§ 18 und 20 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für den **„Zweigleisigen Ausbau der Linie 18 zwischen Roisdorf-West und Alfter sowie den Neubau eines Bahnsteigs am Haltepunkt Roisdorf-West“**.

Die Häfen und Güterverkehr Köln (HGK) AG plant den zweigleisigen Ausbau des o.a. Streckenabschnitts sowie den Neubau eines Bahnsteigs. Durch die Maßnahme sollen u.a. die durch den Haltepunkt Bornheim-Rathaus bestehenden Fahrplanprobleme beseitigt werden.

Zwischen den km 24,624 und km 25,850 soll ein neues Streckengleis gebaut werden. Die gesamte Linienführung orientiert sich lage- und höhenmäßig an dem vorhandenen Gleis. Der Gleisabstand beträgt 3,50m und mündet kurz vor dem Bahnhof Alfter in die dort bereits bestehende Zweigleisigkeit.

Daneben ist auf der Ostseite des Gleises ein neuer Außenbahnsteig für den Haltepunkt Roisdorf-West vorgesehen.

Lärmschutzmaßnahmen sind vorgesehen.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

Die gegen den ausgelegten Plan für das o.a. Bauvorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden in einer Verhandlung mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben erörtert.

- 189 -

Die Erörterung findet

**am 19. Oktober 2005, 9.30 Uhr
bei der Stadtverwaltung Bornheim,
Raum 905 (Ratssaal),
Rathausstr. 2,
53332 Bornheim,**

statt.

Anfragen hinsichtlich des Zeitpunktes der Erörterung der jeweiligen Einwendung oder Stellungnahme können nicht beantwortet werden.

Die Teilnahme ist jedem, der fristgerecht Einwendungen erhoben hat, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass über Entschädigungsansprüche, deren Regelung einem besonderen Verfahren vorbehalten bleibt, nicht verhandelt werden kann.

Kosten für die Einsichtnahme in die Planunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bornheim, den 09.09.2005


Der Bürgermeister

-185-

77. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim;
Beschluss über die Einleitung des Verfahrens und öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften des Rates der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 21.09.2005 gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bo 33 in der Ortschaft Bornheim einzuleiten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst einen Teilbereich zwischen Apostelpfad, Königstraße, Burgstraße und Burgbenden.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde mit gleichem Beschluss verzichtet, da bereits die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 33 stattgefunden hat.

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beschloss ebenfalls am 21.09.2005, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bo 33 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht (Anlage zur Begründung)
- Gutachten und Stellungnahmen zu Lärmimmissionen, Altlast und Versickerung von Niederschlagswasser

Die Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich Begründung und der o.a. Informationen erfolgt in der Zeit

vom 17.10.2005 bis 16.11.2005 einschließlich

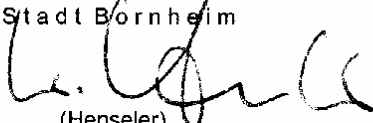
bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

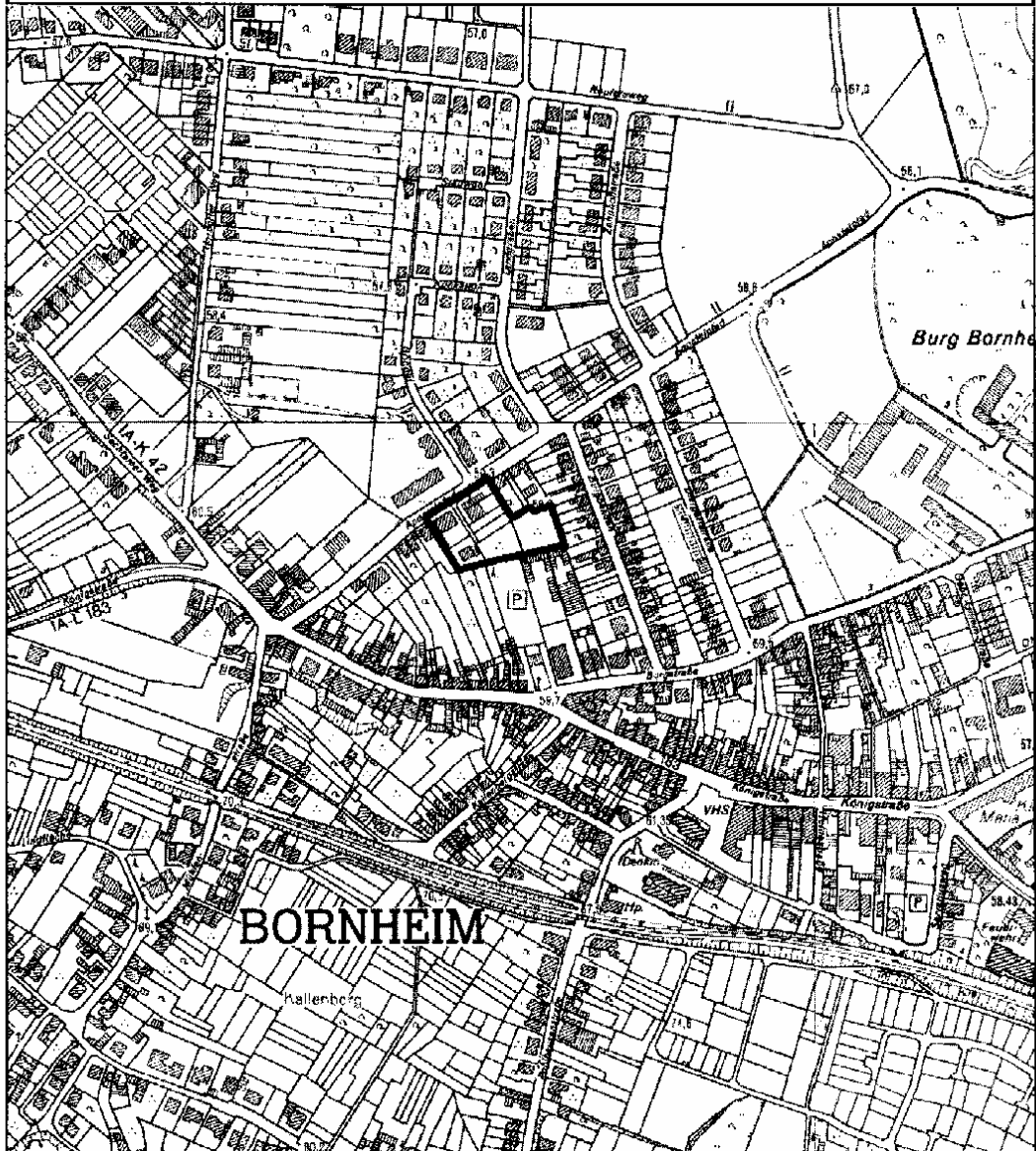
Bornheim, den 26.09.2005

Stadt Bornheim

(Henseler)
Bürgermeister

-186-

STADT BORNHEIM

Übersichtskarte zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bo 33
in der Ortschaft Bornheim



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

—— Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

-187-

78.

Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim/ Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Bekanntmachung


Aufgrund § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften des Rates der Stadt Bornheim am 21.09.2005 beschlossen, den Beschluss vom 14.07.2004 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 33 in der Ortschaft Bornheim aufzuheben.

Der Bebauungsplan umfasste einen Teilbereich zwischen Apostelpfad, Königstraße und Burgbenden.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 26.09.2005

Stadt Bornheim

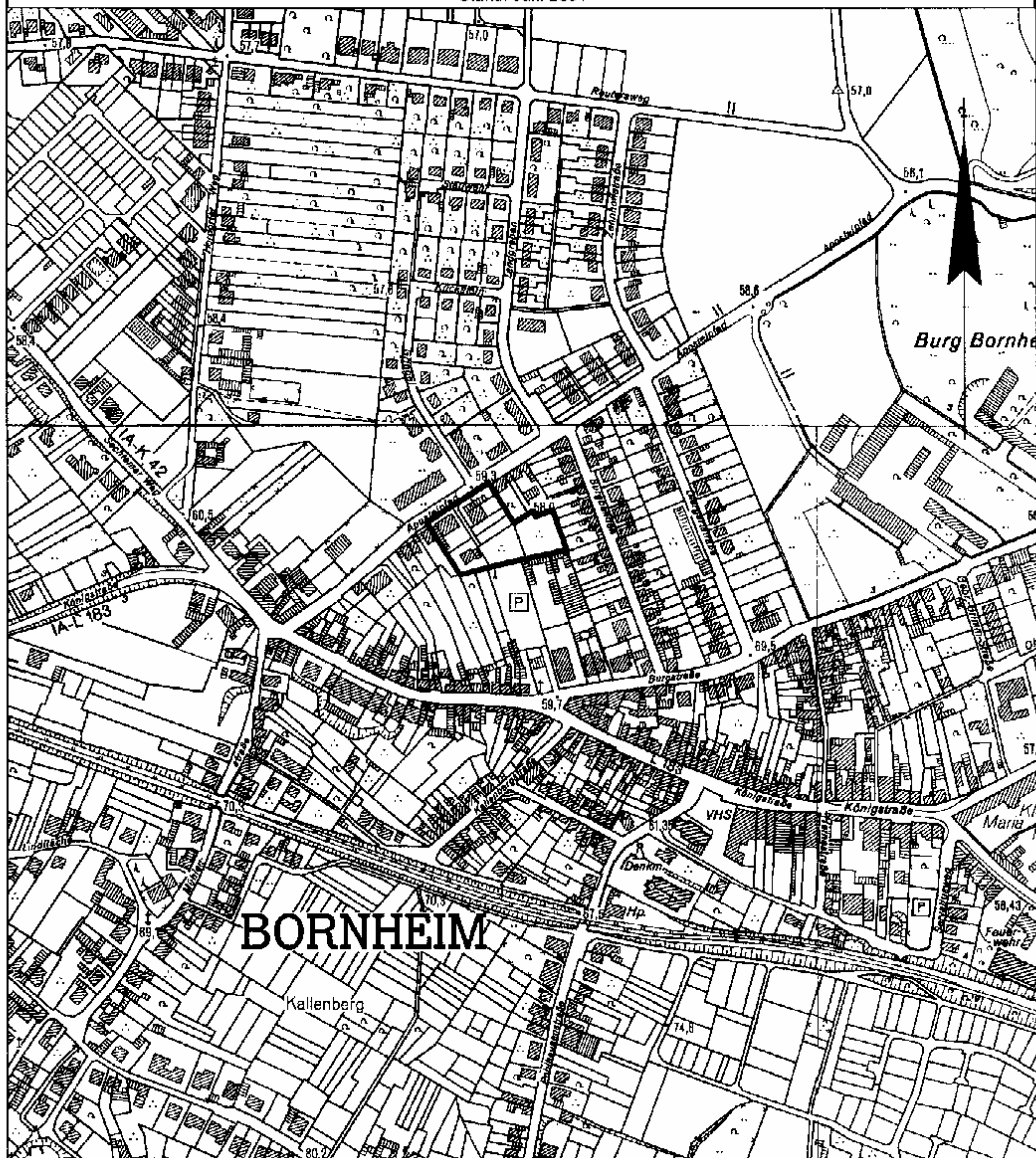

(Henseler)
Bürgermeister

-188-

STADT BORNHEIM

**Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo 33
in der Ortschaft Bornheim**

Stand: Juni 2004



**Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000**

— Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

-189-

79. Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 43. Änderung in der Ortschaft Bornheim
Öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 15.12.2004 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim zu ändern (43. Änderung).

Die 43. Änderung hat folgenden Inhalt:

Darstellung von Sondergebiet und Mischgebiet statt Wohnbaufläche für einen Teilbereich zwischen Apostelpfad, Königstraße, Burgstraße, und Burgbenden.

Am 21.09.2005 beschloss der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften des Rates der Stadt Bornheim, den Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht (Punkt 5 des Erläuterungsberichtes))
- Gutachten und Stellungnahmen zu Lärmimmissionen, Altlast und Versickerung von Niederschlagswasser

Die Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht und der o.a. Informationen erfolgt in der Zeit

vom 17.10.2005 bis 16.11.2005 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

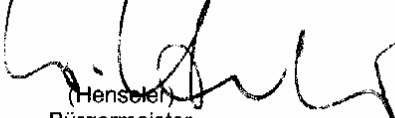
Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 26.09.2005

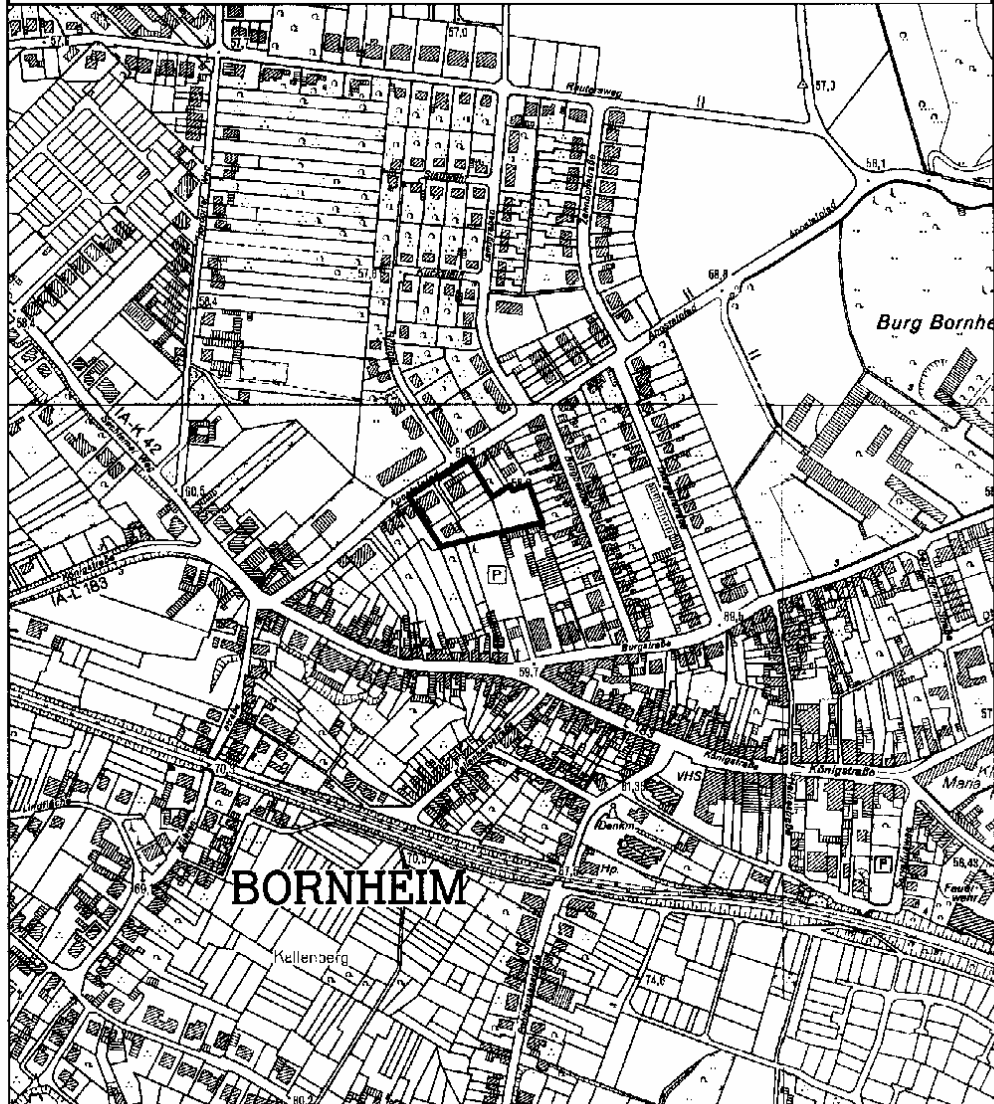
Stadt Bornheim


(Henschen)
Bürgermeister

-190-

STADT BORNHEIM

Übersichtskarte zur 43. Änderung
des Flächennutzungsplanes
in der Ortschaft Bornheim



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

— Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

80.

-Bl-

Bebauungsplan Bornheim Nr. 101 D (Ortsteil Bornheim) / 3. Änderung
Aufstellung, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften des Rates der Stadt Bornheim am 21.09.2005 beschlossen, den Bebauungsplan Bornheim Nr.101 D (Ortsteil Bornheim) zu ändern (3. Änderung).

Die 3. Änderung betrifft das Flurstück Gemarkung Bornheim - Brenig Flur 27 Nr. 404 (Ecke Königstraße/Siefenfeldchen).

In gleicher Sitzung beschloss der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften gem. § 13 Abs. 2 BauGB auf die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu verzichten und den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 101 D (Ortsteil Bornheim) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Die Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 101 D (Ortsteil Bornheim) mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom 17.10.2005 bis 16.11.2005 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
Donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 26.09.2005

Stadt Bornheim


(Henseler)
Bürgermeister

Übersichtskarte zur 3. Änderung des
Bebauungsplanes Bornheim Nr. 101 D
in der Ortschaft Bornheim



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

— Grenze des
Änderungsbereiches

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124